

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1933

Nr. 95

Inhalt: Gesetz über die Befreiung des Reichspräsidenten von Hindenburg von Reichs- und Landessteuern für das Rittergut Neudorf. Vom 27. August 1933	§. 595
Verordnung zur Abänderung der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften. Vom 12. August 1933	§. 595
Zweite Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Vom 18. August 1933	§. 595
Dritte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Dritte E.D.W.). Vom 22. August 1933	§. 596
Verordnung über die Verlängerung der Anzeigefrist nach dem Volksvertragesgesetz. Vom 26. August 1933	§. 596

Gesetz über die Befreiung des Reichspräsidenten von Hindenburg von Reichs- und Landessteuern für das Rittergut Neudorf. Vom 27. August 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Reichspräsident von Hindenburg und seine Abkömmlinge werden für das Rittergut Neudorf von der Zahlung der Steuern des Reichs und des Landes Preußen für die Zeit befreit, in der sich das Rittergut im Eigentum des Reichspräsidenten oder eines seiner Abkömmlinge im Mannesstamm befindet.

Welche Grundstücke zum Rittergut Neudorf gehören, bestimmt das Preussische Staatsministerium.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Abänderung der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften. Vom 12. August 1933.

Auf Grund des § 88a des Einkommensteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 12 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 6, 7) werden die Worte „dem Finanzamt München-Nord“ ersetzt durch die Worte „dem Finanzamt für Körperschaften in München“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag
Schaefer

Zweite Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Vom 18. August 1933

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird mit Wirkung vom 1. September 1933 verordnet:

Die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 206) vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) die Beischrift erhält folgende Fassung:
Steuerfreiheit und Steuervergütung
- b) dem Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuerte Fette verwendet worden sind, die Steuer für die nachweislich verwendete Fettmenge vergütet wird.

2. § 9a (Steuerermäßigung) erhält folgende Fassung:

Verwendet ein Hersteller bei der Herstellung von Schmelzmargarine oder anderer Margarine oder Kunstspeisefett neutrales Schweine-